

VII. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz

Anträge aus der Mitte des Rates vom 22. September 2003

Klee-Berneck

Art. 19 Abs. 1: Der Stundenplan wird vom Lehrer entworfen und vom Schulrat erlassen. ____

Art. 31bis Abs. 1: Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler mit Zustimmung der Eltern ____ und nach Anhören des Lehrers eine Klasse überspringen lassen.

Art. 128 Bst. j (neu): Überspringen einer Klasse.

Art. 130 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1bis: Streichen.